Synopse

Sozialhilfegesetz; Teilrevision (Asyl)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **851.1**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 10. November 2026
	I.
	Der Erlass «Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; bGS 851.1) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2013)» wird wie folgt geändert:
Art. 39 Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene 1 Die Unterstützung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie von vorläufig Aufgenommenen richtet sich grundsätzlich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes vorsehen. 2 Der Kantonsrat ist aufgrund der besonderen Verhältnisse im Asylwesen befugt, durch Verordnung abweichende Vorschriften namentlich in den Bereichen Zuständigkeit, Verfahren, individuelle Sozialhilfe, Nothilfe, Kostentragung und Finanzierung zu erlassen.	*Titel entfernt.* 1 Die Unterstützung von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig Aufgenommenen sowie von anerkannten Flüchtlingen richtet sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes vorsehen. 2 Der Kantonsrat regelt das Nähere auf dem Verordnungsweg. Er ist befugt, abweichende Vorschriften namentlich in den Bereichen Zuständigkeit, Verfahren, individuelle Sozialhilfe, Nothilfe, Kostentragung und Finanzierung zu erlassen.
Art. 40 Anerkannte Flüchtlinge, Schutzbedürftige mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung 1 Die Unterstützung von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung richtet sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht. 2 Der Kanton kann mit einer Leistungsvereinbarung den Vollzug ganz oder teilweise übernehmen, wenn mindestens drei Viertel aller Gemeinden der Leistungsvereinbarung zustimmen. Die der Vereinbarung angeschlossenen Gemeinden tragen sämtliche Kosten. Der Kanton kann sich beteiligen.	**Art. 40** *Aufgehoben.*

Ausgangslage	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 10. November 2026
[3] Die Weiterleitung von Bundesabgeltungen für Sozialhilfeleistungen an die Gemeinden richtet sich nach dem Asylgesetz, wenn keine Leistungsvereinbarung gemäss Abs. 2 abgeschlossen wurde.	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.